

# **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg für den Friedhof in Fuhrberg am 26.10.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24. März 2021 beschlossen:

## **1. Änderungen**

**In § 6 (Gebührentarif) werden in Absatz I. (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7.c und 7.d wie folgt ersetzt:**

### **4. Urnenwahlgrabstätte (1x1m für 4 Urnen)**

a) für 25 Jahre - je Grabstätte:	525,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte:	21,00 €
c) Umwandelungspauschale einmalig pro Jahr - je Grabstätte	70,00 €
d) Rasenpflegegebühr pro Jahr - je Grabstätte	10,00 €

### **5. Rasenreihengrabstätten für Urnen**

für 25 Jahre - je Grabstelle:	1.050,00 €
-------------------------------	------------

### **6. Rasenreihengrabstätten für Säрге**

für 25 Jahre - je Grabstelle:	1.420,00 €
-------------------------------	------------

### **7.c Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Säрге (Ruhehain)**

a) für 25 Jahre - je Grabstelle:	2.200,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	88,00 €

### **7.d Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen (Ruhehain und Heidelandschaft)**

a) für 25 Jahre - je Grabstelle:	1.600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	64,00 €

**In § 6 (Gebührentarif) wird Absatz II. (Gebühren für die Bestattung) wie folgt ersetzt:**

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Grube und das Abräumen der überflüssigen Erde (Nebenleistungen)

1. für eine Erdbestattung:	600,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	160,00 €
3. Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, erhöht sich die Gebühr	
a) bei einer Erdbestattung um	275,00 €
b) bei einer Urnenbestattung um	85,00 €

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

**§ 7 (Sonderfälle) wird wie folgt ersetzt:**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Umbettungen sowie das Abräumen und Einebnen von Grabstellen.

## **2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Fuhrberg, den 26.10.2023

Der Kirchenvorstand:

gez. Sulfrian  
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Blume, P.  
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 07.11.2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

gez. Rust  
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

für den Friedhof der Ev.-luth. Ludwig-Harms-Kirchengemeinde in Fuhrberg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Ludwig Harms-Kirchengemeinde Fuhrberg für den Friedhof in Fuhrberg am 24. März 2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührensschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte

- a) für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 20 Jahre: 250,00 €
- b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr - für 25 Jahre: 500,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 28,00 €
- c) Umwandlungspauschale einmalig - je Grabstelle: 70,00 €
- d) Rasenpflegegebühr - pro Jahr und Grabstelle: 20,00 €

##### 3. Wahlgrabstätten mit 8 Stellen und mehr

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 375,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 15,00 €
- c) Umwandlungspauschale einmalig - je Grabstelle: 50,00 €
- d) Rasenpflegegebühr - pro Jahr und Grabstelle: 15,00 €

##### 4. Urnenwahlgrabstätte (1x1 m für 4 Urnen)

- a) für 25 Jahre - je Grabstätte: 525,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstätte: 21,00 €

##### 5. Rasenreihengräber für Urnen

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.050,00 €

##### 6. Rasenreihengräber für Säрге

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.420,00 €

##### 7.a Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Säрге

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.275,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 50,00 €

##### 7.b Pflegeleichte Wahlgrabstätten für Urnen

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.125,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 36,00 €

##### 7.c Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Säрге

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 2.200,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 88,00 €

##### 7.d Pflegeleichte Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnen

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 64,00 €

### **8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:**

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### **II. Gebühren für die Bestattung:**

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung:   | 445,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung:   | 110,00 € |
| 3. Für besondere Erschwernisse bei Erstellung der Gruft, nach entstandenem zusätzlichem Aufwand: |          |
| a) je Arbeitsstunde:   | 44,03 €  |
| b) bei Radladereinsatz - je Arbeitsstunde:   | 77,35 €  |
| 4. Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, erhöht sich die Gebühr um:                           |          |
| a) bei einer Sargbestattung  | 120,00 € |
| b) bei einer Urnenbestattung   | 48,00 €  |

### **III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung:   | 50,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals:  | 25,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der Verlängerung: | 5,00 €  |

### **IV. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes / der Friedhofskapelle:**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes und der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 285,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes bei Überführungen:                           |          |
| a) für bis zu 4 Tage:   | 50,00 €  |
| b) für jeden weiteren Tag:  | 15,00 €  |

### **§ 7 Sonderfälle**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Fuhrberg, den 24.03.2021

Der Kirchenvorstand:

gez. Henne, Pastor  
(Vorsitzender)

L.S.

gez. Sulfrian  
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 09.06.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

gez. Bergmann  
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.